

Neues Gesetz erweitert Widerrufsmöglichkeiten

Am 04. August 2009 ist das „Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes bei bestimmten Vertriebsformen“ in Kraft getreten. Wichtig zu wissen: Tatsächlich betrifft das Gesetz nicht nur per Telefon, sondern auch per Internet abgeschlossene Verträge. Damit sind Verbraucher künftig insbesondere besser vor Online-Abo-Fallen in einigen ihrer typischsten Erscheinungsformen geschützt.

Oft werden bei Online-Abo-Fallen Dienstleistungen, z.B. Routenplanungen, erbracht. Bislang beriefen sich die Fallensteller gerne darauf, dass der Verbraucher durch Eingabe der ersten Route die Ausführung der Dienstleistung selbst veranlasse, wenn er – um beim Beispiel des Routenplaners zu bleiben – sich die erste Route berechnen lasse. Nach alter Rechtslage erlosch das Widerrufsrecht in der Tat, sobald die Ausführung der Dienstleistung vom Verbraucher veranlasst wurde.

Künftig können sich die Fallensteller hierauf nicht mehr berufen, um Verbrauchern ungewünschte zahlungspflichtige Verträge unterzuschieben.

Das Widerrufsrecht erlischt neuerdings nur dann, wenn der Verbraucher die Leistung vollständig genutzt hat und selbst bereits im vollem Umfang bezahlt hat.

Außerdem muss der Verbraucher noch vor Ablauf der Widerrufsfrist darauf hingewiesen worden sein, welche Konsequenzen es hat, wenn er die bereits gezahlte Dienstleistung auch tatsächlich in der gerade beschriebenen Weise nutzt.

Im Gesetzestext heißt es wörtlich:

„Das Widerrufsrecht erlischt bei einer Dienstleistung (...), wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers vollständig erfüllt ist, bevor der Verbraucher sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.“ (§ 312d Abs. 3 BGB)

Auch § 312d Abs. 6 BGB wurde durch das neue Gesetz geändert, um es für Unternehmer insgesamt wirtschaftlich uninteressant zu machen, Verbrauchern ungewollte Verträge über das Internet unterzuschieben: Widerruft der Verbraucher einen wie oben beschriebenen Dienstleistungsvertrag (z.B. Abo für zweijährige Nutzung des Routenplaners), muss er selbst für die bis zum Widerruf vom Unternehmer erbrachte Teilleistung (etwa die einmalig berechnete Route) nur dann etwas zahlen, wenn er auf diese Zahlungspflicht vor Vertragsschluss hingewiesen worden ist und er trotzdem ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Teilleistung noch vor Ende der Widerrufsfrist erbracht wird. Das Widerrufsrecht erlischt in den Fällen der Teilerbringung nicht und steht dem Verbraucher vielmehr zu, da eben die vollständige Erfüllung nach Absatz 3 Voraussetzung für ein Erlöschen ist.

Hinweis für Unternehmer:

Es liegt auch in Ihrem eigenen Interesse sich mit den neuen Regelungen vertraut zu machen. Die bisher von Ihnen verwendete Widerrufsbelehrung muss ggf. angepasst werden, da sich die Gestaltungshinweise 6 und 9 der BGB-Info-Verordnung entsprechend geändert haben. Bei Nicht-Anpassen können Abmahnungen drohen!

Alle Änderungen können Sie im „Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes“ nachlesen. Es ist abrufbar unter www.bgbl.de, dort unter der Rubrik „Neu: Bürgerzugang“, dort im Bundesgesetzblatt Teil I, nur 49 vom 03.08.2009

Weitere Informationen zum Gesetz (insb. auch zur unerlaubten Telefonwerbung) finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz:

http://www.bmi.bund.de/enid/1587713be26ed0119cb9d5d4d26b222c,7080c9706d635f6964092d0936313138093a0979656172092d0932303039093a096d6f6e7468092d093038093a095f7472636964092d0936313138/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit:

Di - Do von 9:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Euro-Info-Verbraucher e.V., www.euroinfo-kehl.eu, Rehfusplatz 11, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: August 2009